

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 13. November 2006

an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Banco de España

(EZB/2006/18)

(2006/C 283/10)

Der EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken des Eurosystems werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden, geprüft.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Unabhängigkeit der Banco de España und Artikel 29 Absatz 3 sowie Artikel 31 ihrer Geschäftsordnung werden die Jahresabschlüsse der Banco de España von den in Artikel 27 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank und im Gesetz 19/1988 über Rechnungsprüfungen ⁽¹⁾ hinsichtlich der Zulassung, des Mandats und der Rotation der Rechnungsprüfer vorgesehenen unabhängigen externen Rechnungsprüfer geprüft.
- (3) Das Mandat der gegenwärtigen externen Rechnungsprüfer der Banco de España endet nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2005. Es ist deshalb erforderlich, externe Rechnungsprüfer ab dem Geschäftsjahr 2006 zu bestellen.
- (4) Die Banco de España hat Deloitte, S.L. als ihre externen Rechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2006 bis 2008 ausgewählt, wobei ihr Mandat bis zum Geschäftsjahr 2012 jährlich verlängert werden kann —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

Es wird empfohlen, Deloitte, S.L. als die externen Rechnungsprüfer der Banco de España für die Geschäftsjahre 2006 bis 2008 zu bestellen, wobei ihr Mandat bis zum Geschäftsjahr 2012 jährlich verlängert werden kann.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 13. November 2006.

Der Präsident der EZB
Jean-Claude Trichet

⁽¹⁾ Geändert durch das Gesetz 44/2002 zu Reformmaßnahmen der Finanzsysteme.